Stadt Oederan Steueramt – Datenschutzerklärung/Datenschutzhinweise zur Vergnügungssteuer

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ab dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten. Dies ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO), (ABI. Nr. L 119 S. 1,ber. Nr. L 314 S.72). Mit dieser Bekanntmachung möchten wir unserer Informationspflicht Ihnen gegenüber nachkommen.

Zur Erfüllung unserer steuerlichen Aufgaben benötigen und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen; dies sind zum Beispiel Name, Anschrift und alle Informationen, die Sie im Hinblick auf eine Steuererhebung betreffen. Die Stadt Oederan nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Wir möchten Ihnen mit dieser Information (Datenschutzerklärung) daher einen Überblick darüber geben, wie das Steueramt der Stadt Oederan den Schutz Ihrer Daten gewährleistet, welche Art von Daten zu welchem Zweck erhoben werden und wie diese Daten verwendet werden.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Auf der Grundlage der DS-GVO benötigt das Steueramt zur pflichtgemäßen Erfüllung Ihrer Aufgaben personenbezogene Daten von Ihnen. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO bestimmt, dass zum Verarbeiten unter anderem Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung, Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder die Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten gehört.

Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer sowie der zugehörigen Nebenleistungen (zum Beispiel Bußgelder) ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben und Sie als betroffene Personen sind verpflichtet, diese Daten bereitzustellen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind die §§ 1, 2 und 7 des Sächsische Kommunalabgabengesetz vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 116) und die Satzung der Stadt Oederan für die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 06. Dezember 2010 (Vergnügungssteuersatzung). Gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Steueramt der Stadt Oederan zulässig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihm übertragen wurde, erforderlich ist.

Ihre Daten werden daher zum Zweck einer einheitlichen und gleichmäßigen Besteuerung verarbeitet.

persönliche und sachliche Steuerpflicht ergibt sich aus Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oederan. Aus den von Ihnen an uns übermittelten personenbezogenen Daten führt die Stadt Oederan die Erhebung der Steuern und notwendigen Daten verwenden wir für Nebenleistungen durch. Die dafür Steuerfestsetzung. Dabei verarbeiten wir auch Daten, die uns andere Dienststellen der Stadt andere Behörden (zum Beispiel Ordnungsbehörden, Meldebehörden) zur Durchführung der Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer und der zugehörigen Nebenleistungen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zur Verfügung stellen.

Die Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer sowie der Nebenleistungen (Bußgelder) umfasst auch außergerichtliche bzw. gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren. Dabei werden Daten an die für die Bearbeitung zuständige Stelle der Stadt Oederan oder einen externen Dritten (zum Beispiel Gerichte) weitergegeben. Zur Überwachung der fristgerechten und vollständigen Erstattung bzw. Zahlung werden die Daten an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle der Stadt Oederan übermittelt.

Eine Verarbeitung Ihrer Daten durch das Steueramt der Stadt Oederan zu anderen als vergnügungssteuerlichen Zwecken erfolgt im Rahmen des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) Abschnitt 2 § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. c lit. bb Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG). Dies geschieht zum Beispiel dann, wenn das Steueramt der Stadt Oederan den gesetzlichen Vorschriften bei der Aufklärung zur Gefahrenabwehr oder zur Schadensregulierung mitwirkt. Hier erfolgt eine Weitergabe der Daten an die für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen (zum Beispiel Feuerwehr, Polizei bzw. Versicherungsträger).

Ihre Daten werden unter Beachtung hoher technischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen zu allen oben genannten Zwecken für die Dauer von zehn Jahren nach vollständigem Abschluss aller den Steuervorgang betreffenden Vorgänge gespeichert.

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer Daten haben Sie unter den Voraussetzungen des Art. 16 und Art. 17 DS-GVO ein Recht auf Berichtigung oder Löschung bzw. Sperrung, wenn eine Löschung nicht möglich ist, darauf, dass der Zugriff auf Ihre Daten dauerhaft gesperrt wird. Ihr Auskunftsrecht ergibt sich aus Artikel 15 DSGVO.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 i. V. m. SächsDSDG Abschnitt 5 § 14 (Anschrift: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden (Postanschrift) Kontor am Landtag, Devrientstraße 1, 01067 Dresden), E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de, Internet: www.datenschutz.sachsen.de).

Sofern Daten zu Zwecken verwendet werden sollten, die durch die vorgenannten Informationen nicht erfasst sind, werden Sie gesondert informiert. In allen Fällen können Sie sich an den Verantwortlichen der Stadt Oederan bzw. an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Oederan wenden:

Der Bürgermeister der Stadt Oederan (Anschrift: Bürgermeister Steffen Schneider, Gerichtsstr. 18, 09569 Oederan, Tel.: 037292/27100, E-Mail: stadt@oederan.de) ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche.

Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Oederan erreichen Sie unter der gleichen Anschrift: Datenschutzbeauftragte Fanny Ender, Gerichtsstraße 18, 09569 Oederan, Tel. 037292/27111, E-Mail: ender.sv@oederan.de.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Steueramt der Stadt Oederan